

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 5. SITZUNG DES STADTRATES

---

Sitzungsdatum: Montag, 31.05.2021  
Beginn: 18:09 Uhr  
Ende: 21:35 Uhr (Ende öffentlicher Teil)  
Ort: in der Dreifachturnhalle  
Gesetzliche Mitgliederzahl: 25

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Vorsitzender**

Schweiger, Christian                      Erster Bürgermeister

### **Mitglieder des Stadtrates**

Aunkofer, Franz	Stadtrat	
Birkl, Ludwig	Stadtrat	
Diermeier, Dennis	Zweiter BGM/Stadtrat	
Fischer, Bernhard	Stadtrat	
Flotzinger, Florian	Stadtrat	
Frischeisen, Johanna	Dritte BGM/Stadträtin	
Häckl jun., Thomas	Stadtrat	
Hierl, Regina	Stadträtin	Abwesend bei Beschluss Nr. 104
Köglmeier-Pollmann, Adriane	Stadträtin	
Lauber, Florian	Stadtrat	
Lettow-Berger, Christiane	Stadträtin	
Meixner, Maria	Stadträtin	
Müller, Thomas	Stadtrat	
Ober, Andreas	Stadtrat	
Prasch, Christian	Stadtrat	
Rank, Christian	Stadtrat	Abwesend bei Beschluss Nr. 94 und 95
Schlauderer, Rupert	Stadtrat	
Schweiger, Stephan	Stadtrat	
Schwindl, Heribert	Stadtrat	
Siller, Walter	Stadtrat	
Weinzierl, Josef	Stadtrat/Vorsitz. RPA	Abwesend bei Beschluss Nr. 105 und 106

### **Protokollführung**

Rieger, Christian                      Leiter FB Finanz./GL Käm.

### **Verwaltung**

Gruner, Fabian	Leiter FB öff. Sich. & Ord.
Plapperer, Lena	Leiterin FB TWMK
Roithmayer, Katrin	Leiterin FB Allg. Verw.
Schmid, Andreas	Leiter FB P. & B./SBM

### **Ortssprecher (Gäste)**

Karl, Michael	Ortssprecher Kapfelberg
Zirkl, Silvia	Ortssprecherin Staubing

## **Gäste**

35 Gäste

Der Kelheimer: Frau Ruppert

MZ: Frau Huber-Lutz

## **Abwesende Personen**

### **Mitglieder des Stadtrates**

Hackelsperger, Claus	Stadtrat	Entschuldigt
Häckl, Thomas	Stadtrat	Entschuldigt
Pletl jun., Josef	Stadtrat	Entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## **Öffentliche Sitzung**

<b>1</b>	Genehmigung der letzten Niederschrift	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>2</b>	Errichtung eines Taubenhauses und Bestellung einer Taubenbeauftragten	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>3</b>	Antrag zur Änderung der Sperrstunde für die Außengastronomie	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>4</b>	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>5</b>	Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BayFwG	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>6</b>	Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker; Bestellung als Notkommandant	
	Öfftl. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung
<b>7</b>	Mobile App Stadt Kelheim; Sachstandsbericht	
	Tourismus-Wirtschaft-Marketing-Kultur	Kenntnisnahme
<b>8</b>	Referenten der Stadt Kelheim; Tätigkeitsberichte der Beauftragten des Stadtrates für Integration, Klima und Umweltschutz, Kultur- und Jugend, Sport- und Ehrenamt	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Kenntnisnahme
<b>9</b>	Vorstellung der Fachbereichsleiter Katrin Roithmayer und Fabian Gruner sowie des städtischen Organigramms	
	Finanzen	Kenntnisnahme
<b>10</b>	Klimaschutzkonzept; Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Kelheim auf Überarbeitung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kelheim unter Einbeziehung der Fraktionen sowie Verwaltung und der erforderlichen Fachexpertise	
	Bürgermeister/Geschäftsleitung	Entscheidung
<b>11</b>	Jahresrechnung 2020; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2020	
	Finanzen	Kenntnisnahme
<b>12</b>	Spitalstiftung Kelheim - Jahresrechnung 2020; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2020	
	Finanzen	Kenntnisnahme
<b>13</b>	Antrag der CSU-Fraktion zur Beschlussfassung Schul- und Kindergartenlinie Gundelshausen-Kelheim	
	Allg. Verw./öfft. Sicherheit u. Ordnung	Entscheidung

- 
- 14** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Überschrift

---

- 14.1** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Kenntnisnahme

---

- 14.2** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

- 14.3** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

- 14.4** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. staatliches Abfallrecht

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.5** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.6** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Regionalen Planungsverbandes Regensburg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.7** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Stadt Kelheim Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.8** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.9** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Landshut

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.10** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öff-  
fentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Regensburg

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.11** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der  
Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung)  
nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öff-  
fentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

---

**14.12** Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3)  
Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB  
und § 4 Abs. 2 BauGB

Planen und Bauen 3.2 Bauverwaltung

Entscheidung

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.00 Uhr die Bürgerfragestunde vor der 5. Sitzung des Stadtrates. Die gestellten Fragen, sowie die Antworten hierzu sind in der Anlage nach der Niederschrift ersichtlich.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger eröffnete um 18.09 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßte alle Anwesenden und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratulierte Erster Bürgermeister Christian Schweiger den Stadtratsmitgliedern, die im Zeitraum bis zur letzten Sitzung Geburtstag hatten.

Stadtratsmitglied Bernhard Fischer stellte den Geschäftsordnungsantrag, den als TOP 13 geplanten Punkt (Schul- und Kindergartenlinie Gundelshausen-Kelheim) aufgrund der großen Anzahl an Eltern im Publikum nach vorne (Behandlung als dritten TOP) zu schieben, was vom Stadtrat einstimmig beschlossen wurde.

Erster Bürgermeister Christian Schweiger informierte, dass die restliche öffentliche Tagesordnung unverändert abgearbeitet werden kann.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

### **TOP 1      Genehmigung der letzten Niederschrift**

Beschluss-Nr. 90

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22      Dagegen: 0**

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 – 2026 lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der Niederschrift von der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt hiermit die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 26.04.2021.

**TOP 2 Errichtung eines Taubenhauses und Bestellung einer Taubenbeauftragten**

**Beschluss-Nr. 91**

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Bereits seit dem Jahr 2010 wird festgestellt, dass in der Stadt Kelheim immer mehr verwilderte Tauben vorhanden sind.

Durch diese verwilderten Tauben werden sowohl öffentliche als auch private Gebäude in einem nicht unerheblichen Maße durch Kot und Nistplätze beeinträchtigt und verschmutzt.

Von verwilderten Tauben können auch Krankheiten und Infektionen übertragen werden, wodurch auch Gefahren für die Gesundheit der Bürger, sowie auch die Besucher der Stadt Kelheim entstehen können.

Leider wurde auch regelmäßig festgestellt, dass die Tauben von Bürgern direkt gefüttert werden bzw. Futter ausgelegt wird.

Bereits in der Sitzung des Umwelt- und Energieausschusses vom 23.11.2010 wurde die Errichtung eines Taubenhauses diskutiert, jedoch wurde von der Errichtung abgesehen, als Hauptgrund haben sich die fehlenden Erfolgsaussichten herauskristallisiert.

Man beauftragte in diesem Beschluss das Ordnungsamt, eine entsprechende Verordnung auszuarbeiten, die die Bekämpfung verwilderter Tauben regelt.

In der Stadtratssitzung vom 20.12.2010 wurde die Verordnung über die Bekämpfung verwilderter Tauben beschlossen.

Mit dem Erlass der Verordnung, schuf man eine Rechtsgrundlage zur Verhütung von Gefahren für das Eigentum der Allgemeinheit, sowie jedes Einzelnen und dem Schutz der öffentlichen Reinlichkeit vor verwilderten Tauben.

Vor Allem durch das beinhaltete Taubenfütterungsverbot versprach man sich eine Eindämmung des Taubenproblems in der Stadt Kelheim.

Trotz des Fütterungsverbots kam es immer wieder zu uneinsichtigem Verhalten von Bürgern, die die Tauben weiterhin fütterten.

Oftmals fehlte es an der Beweisbarkeit der vorgeworfenen Taten, um ein Verwaltungsverfahren einzuleiten.

In den Fällen, in denen die Personen bekannt waren, versuchte die Verwaltung durch unzählige Schreiben und Androhungen von Buß- und Zwangsgeldern, die Bürger vom Füttern abzuhalten, des Weiteren wurden auch Gefährderansprachen durchgeführt.

Diese Bemühungen zur Bekämpfung von verwilderten Tauben gingen weitestgehend ins Leere und bis heute gibt es immer noch uneinsichtige Bürger, die regelmäßig Futter für die Tauben ausstreuen.

Aufgrund der umfangreichen Anstrengungen zur Bekämpfung der Tauben und dem mäßigen Erfolg, sollen nach Ansicht der Verwaltung nochmal Bestrebungen zur Errichtung eines Taubenhauses aufgenommen werden.

Da ein solches Projekt nur durch die Begleitung einer fachkundigen Person möglich ist, wurden bereits Gespräche mit Frau Mandy Hübner geführt, die sich in diesem Konzept als Taubenbeauftragte, gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung einbringen würde.

Frau Hübner und Ihr Team könnten durch Ihre Arbeit versuchen, die Tauben mittels Futterspuren zu einem Taubenhaus außerhalb der Altstadt zu führen.

Die Taubenbeauftragte würde hierzu eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um das Futter entgegen der Verordnung ausbringen zu dürfen.

Die Verwaltung würde zur Errichtung des Taubenhauses einen entsprechenden Standort suchen, der die notwendigen Gegebenheiten aufweist.

### **Beschluss:**

Zur Bekämpfung der verwilderten Tauben und zum Schutz der Bevölkerung soll an geeigneter Stelle ein Taubenhaus errichtet werden; in diesem Zusammenhang wird Frau Mandy Hübner zur Taubenbeauftragen der Stadt Kelheim bestellt.

Sie wird damit beauftragt, sich fachkundig dem Taubenproblem der Stadt Kelheim anzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um die verwilderten Tauben zu bekämpfen und in das Taubenhaus zu führen.

----- **Beschluss-Nr. 92 siehe TOP 13** -----

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

<b>TOP 3      Antrag zur Änderung der Sperrstunde für die Außengastronomie</b>
--

<b>Beschluss-Nr. 93</b>
-------------------------

<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b>
--------------------------------------

<b>Dafür: 22      Dagegen: 0</b>
----------------------------------

### **Sachverhalt:**

Ein Gastwirt, der seine Gaststätte in der Altstadt von Kelheim betreibt, hat am 24.02.2021 nachfolgenden Antrag bei der Stadt Kelheim gestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

für die gesamte Gastronomie ist die derzeitige Situation aufgrund der Pandemie eine mehr oder weniger Aufrechterhaltung des Betriebes. Im Jahr 2020 wurde von Gastronomen eine enorme Kraftanstrengung abverlangt. Nach einigen Monaten der -nennen wir es- Revitalisierungsphase wurde der Betrieb zum 02.11.2020 bis dato durch Beschluss des Bundes im Bereich der Gastronomie wieder eingestellt.

Wir sprechen hier nun von bereits weiteren vier Monaten.

Eine wirtschaftlich prekäre Situation für den gastronomischen Sektor.

Wird der Lockdown im Laufe der nächsten Monate aufgehoben, muss sich die Gastronomie mit der erneuten Öffnung wirtschaftlich erholen. Jede noch so kleine Möglichkeit

zur Umsatzgenerierung ist dazu hilfreich. Gerade in den Sommermonaten hat die Gastronomie die Möglichkeit mit Bewirtung im Außenbereich Umsatz zu generieren.

Die Städte Abensberg – Ingolstadt – Regensburg und Straubing -um nur einige zu nennen- haben bereits die Außengastronomie bis 23.00 Uhr geöffnet.

Dazu bitten wir um Ihre positive Entscheidung zu folgendem Antrag:

Antrag zu Änderung der Sperrstunde für die Außengastronomie mit Sitzplätzen von 22.00 Uhr auf 23.00 Uhr in den Sommermonaten von Mai bis September.

Bitte denken Sie daran, dass diese -eine Stunde- für manchen eine Kleinigkeit bedeutet, jedoch für die Gastronomie einen notwendigen Mehrwert zur Umsatzgenerierung gerade in dieser schweren Zeit.“

Der Kreisvorsitzende von Dehoga Bayern und der Vorsitzende des Vereines Zukunft Kelheim e. V. sprachen sich im eingereichten Antrag für die Verkürzung der Sperrzeit aus.

Die Stadt Abensberg hat seit geraumer Zeit eine Sperrzeitverordnung, die es den Gastronomen im Innenstadtbereich erlaubt ohne weitere Anträge und Genehmigungsverfahren Ihre Freischankflächen bis 23.00 Uhr zu betreiben.

Eine derartige Verordnung würde bei einer juristischen Auseinandersetzung voraussichtlich keinen Bestand haben.

Auch in der Stadt Regensburg gibt es eine Sperrzeitverordnung, die es den Gastronomen erlaubt, Ihre Freischankflächen bis 23.00 Uhr zu betreiben. Hier ist jedoch ein Antrag zu stellen und es wird über jeden Einzelfall unter Beteiligung der Immissionsschutzbehörde der Stadt Regensburg entschieden.

Die Genehmigungen werden hier immer für ein Jahr ausgestellt und können danach mit entsprechender Bewertung wieder neu erteilt werden.

Im Falle der Stadt Kelheim müsste das Landratsamt Kelheim als Immissionsschutzbehörde beteiligt werden; hier ist jedoch ungewiss, wie die Lärmimmissionen bewertet werden. Hierbei kann es passieren, dass trotz Verordnung eine Öffnung bis 23.00 Uhr aufgrund eines Lärmgutachtens bzw. der vorliegenden Lärmwerte nicht ermöglicht werden kann.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Kelheim sinken die Grenzwerte ab 22.00 Uhr so weit herab, dass die Einhaltung der Werte kaum mehr möglich ist.

Folgende Beschlussvorschläge wurden vorgestellt:

#### Alternative 1:

Dem vorliegenden Antrag wird entsprochen, den Gastronomen wird eine Sperrzeitverkürzung ermöglicht, um die Freischankflächen bis 23.00 Uhr betreiben zu können.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Verordnung nach dem Modell der Stadt Abensberg zu entwerfen.

#### Alternative 2:

Dem vorliegenden Antrag wird entsprochen, den Gastronomen wird eine Sperrzeitverkürzung ermöglicht, um die Freischankflächen bis 23.00 Uhr betreiben zu können.

Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Verordnung nach dem Modell der Stadt Regensburg zu entwerfen.

Alternative 3:

Der vorliegende Antrag wird abgelehnt, die Betriebszeiten der Freischankflächen bleiben unverändert bis 22.00 Uhr bestehen.

**Beschluss:**

Dem vorliegenden Antrag wird entsprochen; den Gastronomen wird eine Sperrzeitverkürzung ermöglicht, um die Freischankflächen bis 23:00 Uhr betreiben zu können. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Verordnung nach dem Modell der Stadt Abensberg zu entwerfen.

Sachbearbeiter: Gruner, Fabian

<b>TOP 4</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG</b>
<b>Beschluss-Nr. 94</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 21    Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Siehe Beschluss.

**Beschluss:**

Hiermit wird der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer am 21.05.2021 zum Kommandanten gewählte Herr Thomas Rauch als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG bestätigt.

Die Bestellung erfolgt auch im Benehmen des Kreisbrandrats, welches vorab mündlich erteilt wurde, die schriftliche Stellungnahme ist noch ausstehend.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Rauch. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Thomas Rauch erfüllt die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

**TOP 5 Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des stellv. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BayFwG**

Beschluss-Nr. 95

**Entscheidungsergebnis:**  
**Dafür: 21 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Siehe Beschluss.

**Beschluss:**

Hiermit wird der von der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer am 21.05.2021 zum stellvertretenden Kommandanten gewählte Herr Tim Rauch als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BayFwG bestätigt.

Die Bestellung erfolgt auch im Benehmen des Kreisbrandrats, welches vorab mündlich erteilt wurde, die schriftliche Stellungnahme ist noch ausstehend.

Die Amtszeit beginnt mit der Zustellung des Bestätigungsschreibens der Stadt Kelheim an Herrn Rauch. Sie endet in diesem Fall 6 Jahre nach Zustellung des Bestätigungsschreibens.

Herr Tim Rauch erfüllt die fachlichen Mindestvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 Abs. 1 AVBayFwG zur Bestätigung als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer derzeit noch nicht.

Es liegt daher der Ausnahmefall des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BayFwG vor. Die Bestätigung wird deshalb unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass Herr Tim Rauch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ in angemessener Frist mit Erfolg besucht. Die Frist soll dabei ein Jahr ab dem Datum der Bestätigung nicht überschreiten. Wird der Lehrgang nicht innerhalb eines Jahres mit Erfolg besucht, ist Herr Tim Rauch auf Grund der auflösenden Bedingung nicht mehr stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Kelheimwinzer.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen des Art. 8 Abs. 2 BayFwG ordnungsgemäß durch die Stadt Kelheim durchgeführt und ist rechtswirksam.

Die Stadt Kelheim ist gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG i.V.m. Art. 1 und 3 Abs. 1 Nr. 3 b des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zur Bestätigung zuständig.

**TOP 6 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker; Bestellung als Notkommandant**

Beschluss-Nr. 96

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

In der Dienstversammlung vom 07.03.2015 wurde Herr Johann Steinbeck zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker gewählt und mit Beschluss des Stadtrates vom 23.03.2015 Nr. 42 im Amt bestätigt. Mit Schreiben der Stadt Kelheim vom 24.03.2015 erfolgte gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG die Bestätigung als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker.

Die Amtszeit endete am 06.03.2021.

Auf Grund der Bestimmungen nach der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wären Dienstversammlungen zur Wahl von Kommandanten und deren Stellvertreter als Präsenzveranstaltung zwar zulässig, Die Feuerwehr Stausacker, möchte hier jedoch das Infektionsgeschehen und eine niedrigere Inzidenz abwarten.

Herr Steinbeck wurde gemäß Art. 28 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) angehört. Er war bisher schon Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker. Herr Steinbeck hat seine Bereitschaft erklärt, bis zu einer offiziellen Dienstversammlung mit Wahlen die Funktion eines Notkommandanten zu übernehmen.

Als bisheriger Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker hat Herr Steinbeck die notwendige gesundheitliche und fachliche Eignung bereits nachgewiesen. Die vorgeschriebenen Lehrgänge sind ebenfalls nachgewiesen und wurden mit Erfolg besucht.

Um auszuschließen, dass die Freiwillige Feuerwehr Stausacker auf Grund der herrschenden Corona-Pandemie längere Zeit ohne ersten Kommandanten ist, blieb nach Abwägung aller Gesichtspunkte und zum Schutz der aktiven Feuerwehrleute nur die Möglichkeit der Bestellung eines Notkommandanten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayFwG.

Das Amt des Notkommandanten wird ab dem 07.03.2021 auf unbestimmte Zeit übertragen. Die Bestellung endet automatisch mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten. Entscheidender Zeitpunkt für das Ende der Amtszeit des bestellten Kommandanten ist dabei der Zugang des Bestätigungsschreibens beim Gewählten.

**Beschluss:**

Herr Johann Steinbeck wird auf unbestimmte Zeit als Notkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Stausacker bestellt.

Sachbearbeiter: Plapperer, Lena

**TOP 7      Mobile App Stadt Kelheim; Sachstandsbericht**

Beschluss-Nr. 97

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22      Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Dem Stadtrat wird der aktuelle Sachstandsbericht über die Mobile App von Fachbereichsleiterin Lena Plapperer präsentiert.

**Anlage:**

- Präsentation

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Sachbearbeiter: Beauftr.St.KEH

**TOP 8      Referenten der Stadt Kelheim;  
Tätigkeitsberichte der Beauftragten des Stadtrates für Integration,  
Klima und Umweltschutz, Kultur- und Jugend, Sport- und Ehren-  
amt**

Beschluss-Nr. 98

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22      Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Stadträtin Christiane Lettow-Berger gibt für den Aufgabenbereich als Integrationsbeauftragte ihren Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Stephan Schweiger gibt für den Aufgabenbereich als Klima- und Umweltbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Florian Flotzinger gibt für den Aufgabenbereich als Kultur- und Jugendbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

Stadtrat Dennis Diermeier gibt für den Aufgabenbereich als Sport- und Ehrenamtsbeauftragter seinen Tätigkeitsbericht ab.

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt von den Ausführungen der Beauftragten Kenntnis.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

<b>TOP 9</b>	<b>Vorstellung der Fachbereichsleiter Katrin Roithmayer und Fabian Gruner sowie des städtischen Organigramms</b>
Beschluss-Nr. 99	
<b><u>Kenntnisnahme:</u></b> <b>Dafür: 22 Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Die Fachbereichsleiter Katrin Roithmayer und Fabian Gruner stellen sich vor; ferner wird das städtische Organigramm präsentiert.

**Anlage:**

- Organigramm der Stadt Kelheim

**Beschluss:**

Die Vorstellungen und die Präsentation des in der Anlage beigefügten Organigramms werden zur Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian/Schmid, Andreas

<b>TOP 10</b>	<b>Klimaschutzkonzept; Antrag der Stadtratsfraktion Freie Wähler Kelheim auf Überarbeitung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kelheim unter Einbeziehung der Fraktionen sowie Verwaltung und der erforderlichen Fachexpertise</b>
Beschluss-Nr. 100	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u></b> <b>Dafür: 22 Dagegen: 0</b>	

**Sachverhalt:**

Am 02.05.2021 stellte die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Kelheim folgenden Antrag:

*„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Christian,*

*in der Stadtratssitzung vom 30.11.2020 wurde beim Tagesordnungspunkt „Beitritt zur Energieagentur Regensburg“ von uns angeregt, das Klimaschutzkonzept der Stadt Kelheim zu überarbeiten und zu aktualisieren. Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes 2009 war Kelheim diesbezüglich mit an der vorderen Front auf kommunaler Ebene bei diesem Thema. Ein großer Teil der Ziele sind für das Jahr 2020 terminiert und auch bei Rahmenbedingungen und Technik hat es seitdem Änderungen gegeben.*

*Wir beantragen hiermit deshalb die Überarbeitung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Kelheim unter Einbeziehung der Fraktionen sowie Verwaltung und der erforderlichen Fachexpertise.*

*Klimaschutz ist für die nachhaltige Entwicklung unserer Heimatstadt ein sehr wichtiges Thema. Er muss deshalb den erforderlichen Stellenwert haben, aktuell und ambitioniert sein.*

*Wir bringen uns hier auch gerne engagiert mit ein.*

*Für die Stadtratsfraktion der Freien Wähler Kelheim.*

*Herzlicher Gruß*

*Ludwig Birkl"*

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 12 vom 23.03.2010 wurde das vorhandene Klimaschutzkonzept beschlossen. Ziel des Klimaschutzkonzeptes ist es, dass die Stadt Kelheim im Jahr 2030 zu 100 % mit erneuerbaren Energien versorgt wird.

Zur Überarbeitung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes ist ein externes Büro notwendig. Von der Verwaltung alleine kann dies nicht geleistet werden.

Folgende Beschlussvorschläge wurden vorgestellt:

Alternative 1:

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich dem Antrag der Freien Wähler Kelheim zu. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Büros anzufragen. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat zeitnah vorgestellt.

Alternative 2:

Der Stadtrat lehnt den Antrag der Freien Wähler Kelheim zur Überarbeitung und Aktualisierung des Klimaschutzkonzeptes ab.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt grundsätzlich dem Antrag der Freien Wähler Kelheim zu. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Büros anzufragen. Die Ergebnisse werden dem Stadtrat zeitnah vorgestellt.

**TOP 11 Jahresrechnung 2020; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2020**

**Beschluss-Nr. 101**

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Das Haushaltsjahr schließt mit einem Fehlbetrag von 2.467.182,55 €, was zugleich einer Rücklagenentnahme in selbiger Höhe entspricht. Die allgemeine Rücklage sinkt dadurch von 7.025.081,68 € auf 4.557.899,13 €.

Das vergangene (Haushalts)Jahr war durch die Coronapandemie, insbesondere die Gewerbesteuer betreffend, massiv beeinflusst. Im Endeffekt konnte der erhebliche Einbruch bei der Gewerbesteuer durch die im Dezember zahlungswirksame Kompensationsleistung sogar mehr als kompensiert werden, sodass eine äußerst erfreuliche Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt (freie Investitionsspanne) von 6.333.377 € (Planansatz: 2.471.462 €) erzielt werden konnte.

Zwar wurden nicht alle geplanten Maßnahmen und Investitionen, auch aufgrund Einsparmaßnahmen aufgrund der unsicheren Haushaltslage während des Jahres 2020, umgesetzt, sodass die veranschlagte Rücklagenentnahme von über 6 Mio. € nicht realisiert werden musste. Trotzdem ist hervorzuheben, dass mit knapp 11,5 Mio. € (Planansatz 15,462 Mio. €) sowohl in absoluten Zahlen und gemessen an der Anzahl der verschiedenen Projekte als auch am Prozentsatz (Umsetzungsquote von 74,0 %; 2019: 71,3 %; 2018: 54,2 %) sehr viele Maßnahmen realisiert worden sind.

**Anlage:**

- Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2020

**Beschluss:**

Der in der Anlage beigefügte Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Kreisstadt Kelheim für das Haushaltsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Rieger, Christian

**TOP 12 Spitalstiftung Kelheim - Jahresrechnung 2020; Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2020**

Beschluss-Nr. 102

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt:**

Das Haushaltsjahr 2020 der Spitalstiftung wurde mit einem Fehlbetrag i. H. v. 3.408,65 € abgeschlossen, der der allgemeinen Rücklage entnommen werden musste. Die Rücklagen betragen zum Jahresende 2020 401.850,67 € (Vorjahr: 405.259,32 €).

Die Spitalstiftung Kelheim ist schuldenfrei.

**Anlage:**

- Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2020

**Beschluss:**

Der in der Anlage beigefügte Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Sachbearbeiter: Kittelmann, Ulrike

**TOP 13 Antrag der CSU-Fraktion zur Beschlussfassung Schul- und Kindergartenlinie Gundelshausen-Kelheim**

Beschluss-Nr. 92

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 16 Dagegen: 6**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt zum 15. Februar 2021 einen Antrag zu einer neuen Beschlussfassung für die Schul- und Kindergartenlinie Gundelshausen-Kelheim.

Im Antrag ist die Begründung aufgeführt, dass die Kosten für die Stadt Kelheim zu teuer, die Beiträge für die Eltern der Kindergartenkinder zu hoch und das Abkommen mit der RBO GmbH veraltet sind.

Es gibt gesetzliche Grundlagen für eine kostenfreie Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule, die der Sachaufwandsträger gewährleisten muss. Ein solcher ge-

gesetzlicher Beförderungsanspruch für Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, besteht jedoch nicht.

Die Stadt Kelheim erwirbt für Schülerinnen und Schüler, denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 SchBefV, Art. 3 SchKfrG ein kostenfreier Beförderungsanspruch durch den jeweiligen Sachaufwandsträger zusteht, bei der RBO GmbH die Schülermonatskarten für die entsprechenden Linien zu den gültigen Tarifen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 SchBefV ist die Stadt Kelheim verpflichtet, die Beförderungspflicht für Schülerinnen und Schüler vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs zu erfüllen.

Da es sich bei der Strecke zwischen Gundelshausen und Kelheim um eine öffentliche Buslinie (RBO-Linie 6038, VLK 4) der Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO) handelt, in der die Schülerbeförderung integriert ist, hat die Stadt Kelheim keinen Einfluss auf die Beförderungskosten. Eine Ausschreibung wie im Antrag gefordert, kann daher durch die Stadt Kelheim nicht erfolgen.

Auch Kindergartenkinder können diese öffentliche Linie nutzen. Die Eltern müssen für diese Beförderungskosten jedoch selbst aufkommen, da ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht.

Nach Abfrage beim Verkehrsunternehmen hat der auf dieser Linie eingesetzte Kraftomnibus eine Kapazität von 49 Sitzplätzen und 20 Stehplätzen. Die Auslastung wurde bereits mehrmals geprüft und hält sich im gesetzeskonformen Bereich.

Die Kosten für die Fahrtberechtigungsscheine wurden in den letzten Jahren erhöht. Die Tarife (RBO GmbH) in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Kelheim (abgekürzt VLK) staffeln sich nach einer Wabenstruktur.

Die RBO GmbH begründete eine hohe Preissteigerung für die Kindergartenkinder im Jahr 2018 damit, dass eine stufenweise Anpassung über viele Jahre hinweg schlichtweg versäumt wurde.

Aktuell kostet ein Fahrtberechtigungsschein bei der RBO GmbH für die Strecke Gundelshausen-Kelheim 77,00 €/Monat (3 Waben) für Schülerinnen und Schüler. Für Kindergarten-Monatskarten liegt der Tarif bei 55,80 €.

Den Eltern der Kindergarten- und Krippenkinder steht jedoch frei, eigenverantwortlich eine andere Beförderungsmöglichkeit zu organisieren um evtl. Kosten einzusparen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG liegt die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern vorrangig in der Verantwortung der Eltern (Personensorgeberechtigten). Ein gesetzlicher Beförderungsanspruch besteht nur für Schülerinnen und Schüler, jedoch nicht für Kinder die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Seit vielen Jahren organisieren die Eltern eigenverantwortlich für die Fahrt zur Kinderbetreuungseinrichtung St. Elisabeth in Kelheimwinzer auf der genannten Linie eine zusätzliche Begleitperson zur Sicherheit der Kinder während der Fahrt. Dadurch erhöhen sich die Eigenkosten der Eltern für die Beförderung ihrer Kinder um weitere 20,00 €/Monat. Die monatliche Belastung liegt daher bei 75,80 € und ist dadurch dem Schülertarif annähernd.

Die Verwaltung schlägt aus vorgenannten Gründen vor, den Antrag der CSU-Stadtratsfraktion abzulehnen.

#### **Anlage:**

Antrag der CSU-Fraktion

**Auf Vorschlag des Hauptausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion wird abgelehnt, da für Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, kein gesetzlicher Beförderungsanspruch besteht und sich somit für die Stadt Kelheim keine Verpflichtung zur Kostenübernahme ableiten lässt. Im Zuge der Gleichbehandlung sollte hier kein Präzedenzfall im Stadtgebiet Kelheim geschaffen werden.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
a) Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
b) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

**Überschrift**

**Sachverhalt:**

Überschrift zu nachfolgenden Unterpunkten

**Der Bauausschuss schlägt dem Stadtrat vor, wie folgt zu beschließen:**

---

**TOP 14.1 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Trä-  
ger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschluss-Nr. 103

**Kenntnisnahme:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31, (Griesfeld 3) vom 05.05.2020 mit Begründung vom 05.05.2020 lag in der Zeit vom 22.06.2020 bis 22.07.2020 während der üblichen Dienststunden in der Stadt Kelheim zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Auf die öffentliche Auslegung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) vom 05.05.2020 mit Begründung vom 05.05.2020 wurde mit Bekanntmachung vom 29.05.2020 hingewiesen.

Der Öffentlichkeit wurde während dieser Zeit Gelegenheit gegeben, sich möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung sowie den Inhalt der Planung zu unterrichten (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Mit Schreiben vom 02.06.2020 wurden die betroffenen Fachstellen nach § 4 Abs. 1 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls innerhalb der Monatsfrist eine Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Den Fachstellen wurden mit dem Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) jeweils eine Ausfertigung der Begründung und eine Ausfertigung der Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 29.05.2020 übersandt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan der Stadt Kelheim, Nr. 123 „Griesfeld 3“, wird im Parallelverfahren aufgestellt.

### **Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB:**

Nachgenannte Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden an der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
3. Bayerischer Bauernverband

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Bodendenkmäler)
5. Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
6. Bayerisches Landesamt für Umwelt
7. Deutsche Post AG
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
9. Bayernwerk Netz GmbH
10. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
11. Handwerkskammer
12. Industrie- und Handelskammer
13. Landesbund für Vogelschutz
14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
15. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
16. Stadtwerke Kelheim
17. Wasserwirtschaftsamt Landshut
18. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
19. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
20. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
21. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
22. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege
23. Landratsamt Kelheim – Abt. Wasserrecht
24. Landratsamt Kelheim – Abt. Feuerwehrwesen/Kreisbrandrat
25. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
26. Landratsamt Kelheim – Abt. staatliches Abfallrecht
27. Landratsamt Kelheim – Abt. Gesundheitswesen
28. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht
29. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
30. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-
31. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
32. Stadt Kelheim – Planen und Bauen, Bauverwaltung
33. Stadt Kelheim – Planen und Bauen, Hochbau/Tiefbau
34. Stadt Kelheim – Öffentliche Sicherheit und Ordnung
35. Stadt Abensberg
36. Markt Bad Abbach
37. Gemeinde Hausen
38. Gemeinde Ihrlersstein
39. Markt Langquaid
40. Stadt Neustadt an der Donau
41. Gemeinde Saal an der Donau

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:**

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
3. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Kelheim
4. Deutsche Post AG
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Energienetze Bayern GmbH & Co.KG
7. Handwerkskammer
8. Landesbund für Vogelschutz
9. Stadtwerke Kelheim
10. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim
11. Landratsamt Kelheim –Abt. Wasserrecht
12. Landratsamt Kelheim –Abt. Feuerwehrwesen
13. Landratsamt Kelheim –Abt. Gesundheitswesen
14. Landratsamt Kelheim – Abt. kommunales Abfallrecht

15. Landratsamt Kelheim – Abt. Straßenverkehrsrecht
16. Stadt Kelheim -Bauverwaltung
17. Stadt Kelheim –Hochbau/Tiefbau
18. Markt Bad Abbach
19. Gemeinde Hausen
20. Gemeinde Ihlerstein
21. Markt Langquaid

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme ohne Einwendungen und Hinweise abgegeben:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Vodafone Kabel Deutschland
3. Wasserwirtschaftsamt Landshut
4. Landratsamt Kelheim – Abt. Bauplanungsrecht
5. Landratsamt Kelheim – Abt. Städtebau
6. Landratsamt Kelheim – Abt. Kreisstraßenverwaltung
7. Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht-
8. Stadt Abensberg
9. Stadt Neustadt a. d. Donau
10. Gemeinde Saal a. d. Donau

**Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist eine Stellungnahme mit Einwendungen und Hinweise abgegeben:**

1. Landratsamt Kelheim – Abt. Immissionsschutz
2. Landratsamt Kelheim – Abt. Naturschutz
3. Landratsamt Kelheim – Abt. Staatliches Abfallrecht
4. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung
5. Regionaler Planungsverband Region 11 Regensburg
6. Stadt Kelheim – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
7. Bayerisches Landesamt für Umwelt
8. Bayerischer Bauernverband
9. Industrie- und Handelskammer Regensburg
10. Bayernwerke Netz GmbH

Einsichtnahme durch Bürger während der Auslegungszeit und der Erörterungsfrist:

Während der Auslegungszeit haben keine Bürger Planeinsicht genommen. Anregungen wurden von keinem Bürger eingereicht.

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Vom Verfahrensablauf wird Kenntnis genommen.

**TOP 14.2 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Immissionsschutz**

Beschluss-Nr. 104

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 21.07.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

#### **Belange des Immissionsschutzes**

Geplant sind ein Allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet entlang der Gundelshausener Straße auf zuvor im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet ausgewiesenen Flächen.

Von Seiten der Anwohner des bereits vorhandenen deutlich weiter entfernten Allgemeinen Wohngebietes liegen Lärmbeschwerden gegenüber dem Gasthof Kellner vor. Durch die geplante weiter heranrückende Wohnbebauung wird dieser Konflikt weiter verschärft. Im beiliegenden Schallgutachten des Ingenieurbüros Kottermair 6815.1/2020-AS werden die im hinteren Gebäude „Großer Feststadl“ stattfindenden Veranstaltungen nicht als Schallquelle berücksichtigt. Diese aus mehreren Hundert Teilnehmern, Live-musik bei geöffneten Toren und sich auch im freien aufhaltenden Teilnehmern bestehenden Veranstaltungen stellen eine zusätzliche erhebliche Schallquelle dar, durch welche weitere bzw. gravierende Überschreitungen der TA Lärm zu erwarten sind. Mit den bereits vom Gutachter vorgeschlagenen textlichen Festsetzungen sind die Möglichkeiten zum Schallschutz der geplanten Wohnbebauung bereits ausgeschöpft, sodass zu erwarten ist, dass weitere Belastungen, die noch berücksichtigt werden müssen, kaum zu kompensierende Überschreitungen der zulässigen Orientierungswerte herbeiführen.

Da die Neuausweisung der geplanten Wohnbauflächen den bestehenden Gewerbebetrieb einschränken wird und zudem bei der geplanten Wohnbebauung mit Überschreitungen der Lärmrichtwerte der TA Lärm zu rechnen ist, kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle sagt aus, dass bei der den Verfahrensunterlagen beiliegenden Schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Kottermair GmbH die hinteren Gebäude, sprich der Große Feststadl bzw. die dort stattfindenden Veranstaltungen nicht als Schallquelle berücksichtigt werden und hier gravierende Überschreitungen der TA Lärm zu erwarten sind und somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht der Planung so nicht zustimmen kann. Zwischenzeitlich führt das Ingenieurbüro Kottermair einen Abstimmungsprozess auch mit der Fachstelle Landratsamt Kelheim, Abteilung Immissionsschutz durch. So findet nun in Ergänzung zu den bereits getätigten Erhebungen eine exakte Berücksichtigung und Festlegung der in der Stellungnahme angesprochenen seltenen Ereignisse statt. Diese beziehen sich auf die Nutzung des rückwärtig des Gasthaus liegenden Feststadls für Festivitäten. Der Abstimmungsprozess hat eine Überarbeitung des Gutachtens zur Folge mit entsprechender Anpassung der Empfehlungen, welche für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ausschlaggebend sind. So ergeben sich mitunter redaktionelle Anpassungen und auch Ergänzungen an den Festsetzungen durch Text, der Hinweise durch Text sowie der Planzeichen durch Text.

Speziell der Punkt Seltenes Ereignis, aufgeführt unter Anlagenlärm, soll im Zuge der sachgerechten Abwägung der Stellungnahme nun erläutert werden. So ist nun klar getrennt unter welchen Voraussetzungen der Stadl im täglichen Betrieb genutzt werden darf und ab wann es sich, wie folgt, um ein seltenes Ereignis handelt. Klar abgestimmt und dokumentiert ist, dass an maximal 10 Tagen im Jahr nach TA Lärm ein seltenes Ereignis z.B. ein Weinfest o.ä. zulässig ist. Für die Berechnungen hierzu werden bis zu 250 Personen berücksichtigt. Bereits aktuell ist eine Nachtnutzung des Stadls, auch als seltenes Ereignis, unzulässig. Bei einer Nutzung innerhalb des Stadls während der Tagzeit von 10:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr können im Bestand die Beurteilungspegel für seltene Ereignisse eingehalten werden. Im Bereich der geplanten WA- und MI Bebauung errechnen sich mit dieser Nutzung an der Ostseite der Gebäude Überschreitungen der WA-Werte.

Bei Beachtung der im Rahmen der Untersuchung und des Abstimmungsprozesses des Ingenieurbüros erarbeiteten Voraussetzungen in Form von Vorschlägen für die Festsetzungen durch Text, der Hinweise durch Text sowie entsprechender Ausformulierung und Erläuterung für die Begründung bestehen gegen das geplante Vorhaben jedoch aus lärmschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

Die vorgenannten Vorschläge sind vollumfassend in den Festsetzungen durch Text, den Hinweisen durch Text sowie in der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnungsplan redaktionell anzupassen und zu ergänzen.

Das überarbeitete Schalltechnische Gutachten wird den Unterlagen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan vollumfassend beigelegt und ist als Bestandteil zu betrachten.

Das Landratsamt Kelheim –Fachstelle Immissionsschutz- erhält einen Abdruck des Beschlusses.

**TOP 14.3 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. Naturschutz**

Beschluss-Nr. 105

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 21.07.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle Naturschutz- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

**Belange des Naturschutzes**

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Änderung des Deckblattes keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus fachlicher Sicht ist am neu entstehenden Ostrand/Ortseingang eine optisch wirkungsvolle Eingrünung – auch auf Höhe der Erweiterungsflächen des Gaststättenbetriebes – in den Darstellungen zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen“

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle erhebt gemäß ihrer Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31.

Der Hinweis bezüglich der Eingrünung am Ortsrand wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Darstellungen einer Eingrünung am Ostrand der Planung kann aufgrund der beengten Verhältnisse des Grünstreifens an der Stelle nicht realisiert werden. Diese Bemessung ergibt sich aus dem Vorhalten verkehrstauglicher Fahrgassen sowie dem Nachweis eines entsprechenden Stellplatzbedarfes. Um die Nachbarschaftsrechte und

Grenzabstände zur östlich liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht zu verletzen wird in der Planung an der Stelle auf Einzelgehölze verzichtet. Weiter nördlich der Erweiterungsfläche wird der Grünstreifen verbreitet und mit einer dichten Baum-/Strauchhecke mit Verwendung von Heistern und Sträuchern versehen. Die Hecke kann dann im Weiteren entsprechend gepflegt werden, so dass sich durch eine Verschattung keine Nachteile für das östlich gelegene Grundstück ergeben. Unterm Strich verfolgt die Planungsidee an der Stelle jedoch das gleiche, von der Fachstelle angestrebte Ziel den neuen Ortsrand bzw. vor allem den Stellplatzbereich entsprechend einzugrünen.

Das Landratsamt Kelheim –Fachstelle Naturschutz- erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.4 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim, Abt. staatliches Abfallrecht**

Beschluss-Nr. 106

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 21 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 21.07.2020 wurde vom Landratsamt Kelheim –Fachstelle staatliches Abfallrecht- zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

wir nehmen in unserer Funktion als Träger öffentlicher Belange folgendermaßen Stellung:

#### Belange des Abfallrechts

Im Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ist beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt.

Diese Feststellung bestätigt nicht, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind. Durch die Jahrzehnte lange Nutzung kann es auf einzelnen Bereichen zu einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Ablagerungen gekommen sein. Bodenverunreinigungen sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden.

Mit freundlichen Grüßen“

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass im Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 31 beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht, keine Altlastenverdachtsfläche, Altlast bekannt ist, sagt jedoch zudem aus, dass diese Feststellung nicht bestätigt, dass die Flächen frei von jeglichen Altlasten oder schädlichen Bodenverunreinigungen sind und Bodenverunreinigungen dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, zu melden sind.

Demnach wird die Ziffer 7 der Begründung aufgrund der Anmerkung der Fachstelle wie folgt ergänzt.

*„Bei Bauarbeiten zu Tage tretende Bodenverunreinigungen jeglicher Art sind dem Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht, staatliches Abfallrecht, Bodenschutzrecht, Donaupark 12, 93309 Kelheim zu melden.“*

Das Landratsamt Kelheim, Abteilung Staatliches Abfallrecht, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.5 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung-**

Beschluss-Nr. 107

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

## **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 08.07.2020 wurde von der Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung - zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kelheim beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 31 sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 123 „Griesfeld 3“ um ein neues Allgemeines Wohngebiet sowie ein Mischgebiet auszuweisen.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3. Z).

In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig (LEP 7.1.4 Z).

Die regionalen Grünzüge sollen von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden.

Als regionale Grünzüge werden bestimmt:

(...)

c) das Donautal

(...)

(RP 11 B I 4.1 Z).

Bewertung:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (LEP 3.3. Z). Das Plangebiet für die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebietes sowie eines Mischgebietes in Gundelshausen liegt am östlichen Rand des Teilortes und grenzt direkt an die bestehende Wohnbebauung an. Insofern entspricht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung.

Ferner sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen (LEP 7.1.4. Z). Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an einen solchen, vom Regionalplan für die Region Regensburg ausgewiesenen Grünzug (Donautal) an. Letzterer soll u. a. von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten werden (vgl. RP 11 B I 4.1 Z). Da es sich bei der geplanten Neuausweisung von Wohn- bzw. Mischgebietsflächen „nur“ um eine moderate Erweiterung in den Randbereich des Grünzuges handelt, entspricht die Planung noch den Erfordernissen der Raumordnung. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist jedoch besonderes Gewicht beizumessen.

Mit freundlichen Grüßen“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die Planung der Stadt Kelheim dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) durch die Ausweisung eines neuen allgemeinen Wohngebietes sowie eines Mischgebietes in Gundelshausen am östlichen Rand des Teilortes und direkt angrenzend an die bestehende Wohnbebauung noch dem Regionalplan für die Region Regensburg bzw. den darin verankerten Erfordernissen der Raumordnung entspricht, da es sich „nur“ um eine moderate Erweiterung in den Randbereich des regionalen Grünzuges handelt.

Der Regionale Planungsverband Regensburg wurde selbstverständlich ebenfalls an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Behandlung der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes erfolgt in einem gesonderten Beschluss.

Die Regierung von Niederbayern, Höhere Landesplanung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.6 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Regionalen Planungsverbandes Regensburg**

Beschluss-Nr. 108

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 14.07.2020 wurde vom Regionalen Planungsverband Regensburg zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:

„Die überplante Fläche befindet sich innerhalb des regionalen Grünzuges „Donautal“. Gemäß Regionalplan der Region Regensburg sollen die regionalen Grünzüge von stärkerer Siedlungstätigkeit freigehalten und von größeren Infrastruktureinrichtungen nicht unterbrochen werden (vgl. RP B I 4.1 i. V. m. Zielkarte 2 „Siedlung und Versorgung“.

Da der überplante Bereich im Randbereich des regionalen Grünzugs liegt und die Fläche zudem bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Mischgebiet enthalten ist, bestehen gegen die Planung aus regionalplanerischer Sicht keine größeren Bedenken. Wie in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt, handelt es sich bei der geplanten Bebauung um eine moderate Erweiterung mit dem Charakter einer Ortsabrundung. Weitere Siedlungsentwicklung in diesem Bereich – die dann zwangsläufig auch den regionalen Grünzug tangiert – ist jedoch zu vermeiden.“

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass von ihrer Seite gegen die Planung der Stadt Kelheim keine größeren Bedenken bestehen, da es sich „nur“ um eine moderate Erweiterung mit dem Charakter einer Ortsabrundung in den Randbereich des regionalen Grünzuges handelt, die den Erfordernissen der Regionalplanung und Raumordnung entspricht.

Zu diesem Belang ist somit nichts Weiteres veranlasst.

Der Regionale Planungsverband Regensburg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.7 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme der Stadt Kelheim Abteilung Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung**

Beschluss-Nr. 109

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 25.06.2020 wurde von der Stadt Kelheim, Abteilung Öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Gegen den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 123 „Griesfeld 3“ und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Die Löschwasserversorgung und die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu dimensionieren.“

**Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen den Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden.

Die von der Fachstelle vorgebrachten Hinweise zur Löschwasserversorgung bzw. zu den Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind in der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan unter Ziffer 9 Brandschutz bereits durch entsprechende Aussagen beinhaltet bzw. wurden gemäß der Stellungnahme der Fachstelle Landratsamt Abteilung Kreisbrandrat in Bezug auf den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan redaktionell angepasst und ergänzt.

Die Stadt Kelheim, Abt. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.8 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt**

Beschluss-Nr. 110

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

**Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 14.07.2020 wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der E-Mail vom 22.06.2020 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o. g. Belangen wird die Rohstoffgeologie berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Belange der Rohstoffgeologie sind weder durch die geplante Maßnahme noch durch die interne Ausgleichsmaßnahme unmittelbar betroffen.

Vor der Ausweisung der notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potentielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

Bei weiteren Fragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Georg Büttner (Referat 105, Tel. 09281/1800-4751) oder Frau Anja Gebhardt (Referat 105, Tel. 09281/1800-4757).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Kelheim (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissions-schutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Landshut wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen“

#### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in Ihrer Stellungnahme dass lediglich die Belange der Rohstoffgeologie durch das Verfahren berührt werden, diese aber weder durch die geplante Maßnahme noch durch die interne Ausgleichsmaßnahme unmittelbar betroffen sind.

Bezüglich der Ausweisung der notwendigen externen Ausgleichsmaßnahmen weißt die Fachstelle darauf hin, dass Sie diesbezüglich zu den Belangen der Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen ist, um potentielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden. Die Stadt Kelheim wird selbstverständlich diese erneute Beteiligung der Fachstelle im weiteren Auslegungsverfahren und der damit verbundenen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchführen. Zudem wird an der Stelle ausgesagt, dass die intern des Geltungsbereichs liegende Ausgleichsfläche entspre-

chend des Bedarfs am gleichen Flurstück vergrößert wird und keine anderweitige oder räumlich distanzierte Fläche herangezogen wird.

Der Hinweis der Fachstelle bezüglich der örtlich und regional zu vertretenden Belange wird zur Kenntnis genommen. Die von der Fachstelle genannten hierfür zuständigen Fachstellen wurden im gegenständlichen Bauleitplanverfahren von der Stadt Kelheim beteiligt. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen werden in gesonderten Beschlüssen behandelt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

**TOP 14.9 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der  
Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3);  
Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger  
öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach §  
4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes Landshut**

Beschluss-Nr. 111

**Entscheidungsergebnis:**

**Dafür: 22 Dagegen: 0**

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit E-Mail vom 07.07.2020 wurde vom Bayerischen Bauernverband Landshut zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben umfasst die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Gundels-  
hausen, sowie eine angedachte Erweiterung des bestehenden Gaststättenbetriebes in  
Form einer Pension.

Im Bebauungsplan unter „Textliche Hinweise“ wurden bereits die Grenzabstände bezüglich der Pflanzungen zu den angrenzenden Flächen vorgestellt. Immissionen, die durch die Landwirtschaft entstehen können, wurden ebenso bereits bei der vorgelegten Planung berücksichtigt.

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes werden daher zum vorgelegten Planungsstand (09.03.2020) keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass von ihrer Seite keine Bedenken zur vorgelegten Planung erhoben werden.

Sie bestätigt weiterhin, dass die von ihr zu bewertenden Belange (Grenzabstände bezüglich der Pflanzungen und eventuelle Immissionen durch die Landwirtschaft) bei der vorgelegten Planung ausreichend berücksichtigt wurden.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist deshalb bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres veranlasst.

Der Bayerische Bauernverband erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 14.10</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer, Regensburg</b>
<b>Beschluss-Nr. 112</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22    Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit E-Mail vom 20.07.2020 wurde von der Industrie- und Handelskammer Regensburg zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Schnell,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK Regensburg an den oben genannten Verfahren.

Wir haben derzeit keine Informationen, die gegen diese Planungen sprechen und begrüßen es ausdrücklich, dass für den ortsansässigen Gaststättenbetrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Freundliche Grüße“

## **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle die sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt, bestätigt in Ihrer Stellungnahme dass sie derzeit keine Informationen hat, die gegen diese Planungen sprechen und sie es ausdrücklich begrüßt, dass für den ortsansässigen Gaststättenbetrieb Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Von Seiten der Stadt Kelheim ist deshalb bezüglich dieses Belanges nichts Weiteres veranlasst.

Die Industrie- und Handelskammer Regensburg erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 14.11</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3); Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH</b>
	<b>Beschluss-Nr. 113</b>
	<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22    Dagegen: 0</b>

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Mit Schreiben vom 14.07.2020 wurde von der Bayernwerk Netz GmbH zur Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbaulastträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in die Begründung mit aufzunehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag, [www.fsgv-verlag.de](http://www.fsgv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Freundlichen Grüße“

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.

Zur Stellungnahme der Fachstelle wird von der Stadt Kelheim wie folgt Stellung genommen:

Die Fachstelle sagt aus, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH befinden oder neue erstellt werden sollen. Gemäß beigelegtem Lageplan befinden sich nachweislich Anlagenteile innerhalb des Geltungsbereiches. Weiter weißt die Fachstelle in ihrer Stellungnahme vor allem auf für sie wichtige Bestimmungen und Auflagen beim Bau der elektrischen Leitungen im Baugebiet hin. Ebenso informiert sie über einzuhaltende Abstände und gibt wichtige Sicherheitshinweise die vom Erschließungsträger und auch von den Bauherren zu beachten sind.

Aus diesem Grund wird die Stellungnahme der Fachstelle dem Erschließungsträger weitergeleitet und somit vollinhaltlich zur Kenntnis und Beachtung beim Bau der Erschließungsanlagen gegeben. Weiterhin werden Spartengespräche, mit allen an der Erschließung Beteiligten, durchgeführt. Hier werden alle Details zur Erschließung gemeinsam mit dem Erschließungsträger erörtert. Dies ist jedoch im nachgeordneten Verfahren zu berücksichtigen und auf Ebene der Bauleitplanung nicht zu detaillieren.

Weiter noch werden die seitens der Fachstelle vorgebrachten Hinweise entsprechend in der Begründung unter Ziffer 6.6 Energieversorgung, Unterpunkt Elektrizität redaktionell angepasst, eingearbeitet und dokumentiert.

Die Bayernwerk Netz GmbH erhält einen Abdruck des Beschlusses.

Sachbearbeiter: Schnell, Markus

<b>TOP 14.12</b>	<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch das Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) Billigung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB</b>
<b>Beschluss-Nr. 114</b>	
<b><u>Entscheidungsergebnis:</u> Dafür: 22    Dagegen: 0</b>	

### **Sachverhalt 2. Gremium:**

Der Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) ist aufgrund der in der Sitzung des Bauausschusses vom 17.05.2021 vorberatenen und der in der Stadtratssitzung am 31.05.2021 abgeschlossenen Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (frühzeitige Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zu ergänzen.

Anschließend ist der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behördenbeteiligung) nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

### **Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Stadtrat folgenden Beschluss:**

Vom Ergebnis der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird Kenntnis genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) i. d. F. vom 31.05.2021 wird mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen entsprechend den Beschlüssen des Stadtrates vom 31.05.2021, für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Der Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim, Deckblatt Nr. 31 (Griesfeld 3) und die Begründung einschließlich Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gleichzeitig gemäß § 4 a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und die erforderlichen Stellungnahmen einzuholen.

### **Verschiedenes -öffentlich:**

Die Fraktion Kelheimer-Mitte stellte einen schriftlichen Antrag auf Beantwortung eines Fragenkatalogs zur Kinderkrippen- und Kindergartenbetreuung. Bürgermeister Christian Schweiger nahm zum Antrag und den gestellten Fragen wie folgt (kursiv) Stellung:

Krippen und Kindergärten - Betreuungsangebot an Schulen -Angebot für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schweiger, lieber Christian,

in Kontakt mit Kelheimer Familien werden wir immer wieder auf die Themen „Krippen und Kindergärten, Betreuungsangebot an Schulen und Angebote für Jugendliche" angesprochen. Wir haben hierzu recherchiert und konnten auf der Homepage der Stadt Kelheim (Bildung und Soziales) bzw. der Einrichtungen keine ausführlichen und einheitlichen Informationen finden. Wir sehen die Stadt Kelheim hier als Dienstleister und aus unserer Sicht sollte dies transparent und so einfach wie möglich zu finden sowie zu verstehen sein. Für Eltern sind gerade diese Themen wichtig und stellen diese jährlich vor verschiedenste Herausforderungen.

Im Hinblick auf die nächste Stadtratssitzung und den Bericht des Jugendbeauftragten haben wir folgende Fragen zu diesen Themen:

#### Krippen und Kindergärten:

Wie ist das Anmeldeverfahren bei den jeweiligen Kindergärten? Muss jeder Kindergarten eigenständig kontaktiert werden?

*Bis Ende Januar 2021 mussten die Eltern ihr Kind in jeder Kinderbetreuungseinrichtung persönlich für das Kinderbetreuungsjahr ab September 2021 anmelden. Geplant ist, dass ab September 2021 die Anmeldung über das Online-Anmeldeverfahren Little Bird erfolgen wird.*

Bis zu welchem Datum muss eine Anmeldung erfolgen?

*Bei den meisten Einrichtungen bis zu einem festen Termin Ende Januar, damit die Planungssicherheit gewährleistet werden kann.*

Stehen für Familien, die im laufenden Kindergartenjahr neu nach Kelheim ziehen, Kindergartenplätze zur Verfügung?

*Im Augenblick gibt es noch 5 freie Kindergartenplätze im Johanniter-Kinderhaus in Kelheimwinzer. Bei allen Einrichtungen wurden die Betreuungsverträge verschickt und alle*

*Einrichtungen (ausgenommen das Johanniter-Kinderhaus) sind belegt. Plätze werden nur durch Wegzug frei.*

Wie hoch ist die Nachfrage nach Kindergartenplätzen für das Kindergartenjahr 2021/2022? Wie viele Familien stehen auf der Warteliste?

*Durch die im Januar 2021 zusätzlich neu geschaffenen 50 Kindergarten- und 15 Krippenplätze im Johanniter-Kinderhaus in der Prälat-Meindl-Straße 41a und die 20 neugeschaffenen Plätze im Waldkindergarten (ab September 2021), konnte die Warteliste deutlich reduziert werden. Es stehen aber nicht für alle Kinder Kindergarten- und Krippenplätze zur Verfügung. Im Augenblick stehen  
78 Familien für Kindergartenplätze und  
38 Familien für Kinderkrippenplätze auf der Warteliste.*

*(hier fehlen die Zahlen der katholischen Einrichtungen, welche der Stadt aus Datenschutzgründen nicht übermittelt werden.)*

Wie viele Geburten aus den Jahren 2019/2020 wurden im Stadtgebiet registriert "Wie viele Kindergartenplätze werden demnach ab 2022 mindestens benötigt?"

<i>Kelheim</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>	<i>2019</i>	<i>2020</i>
	<i>147</i>	<i>158</i>	<i>158</i>	<i>185</i>	<i>178</i>	<i>148</i>

Wie wird der Bedarf für Betreuungsplätze für unter 3-Jährige erhoben?

*Der Bedarf für die Kindertagesbetreuung wurde durch die Jugendhilfeplanung im Landkreis Kelheim, Teilplan Kindertagesbetreuung (Stand Oktober 2020) ermittelt. Dort sind auch die Bedarfszahlen für die Stadt Kelheim aufgeführt. Die Stadt Kelheim ist eine wachsende Stadt und eine Stadt mit vielen Frauenarbeitsplätzen (Pflege, Krankenhaus, Verwaltung). Sie muss deshalb eine Infrastruktur mit Kinderbetreuungsplätzen und Schulplätzen zur Verfügung stellen.*

#### Betreuungsangebot an Schulen:

Welche Angebote im Bereich Mittagsbetreuung/offene Ganztagschule gibt es an den drei Grundschulen?

*Es gibt an der Grundschule Kelheim Nord und an der Grundschule Kelheimwinzer eine Mittagsbetreuung vom jeweiligen Unterrichtsende bis 14:00 Uhr, an der Grundschule Hohenpfafl einen offenen Ganztags bis 14:00 Uhr und alternativ bis 16:00 Uhr.*

Wie sind die Anmeldebedingungen?

*Die Anmeldung erfolgt über ein Anmeldeformular, das bis zum Beginn der Osterferien abgegeben werden muss.*

Wie viele Plätze stehen jeweils zur Verfügung? Sind diese ausreichend?

*Im Schuljahr 2021/2022 sind 83 Kinder in der Grundschule Nord angemeldet.*

*In der Grundschule Kelheimwinzer sind 33 Kinder angemeldet.*

*Im offenen Ganzttag gibt es drei Kurzgruppen bis 14:00 Uhr eine Gruppe (Jahrgangsstufe 1 und 2) bis 16:00 Uhr und zwei Langgruppen (Jahrgangsstufe 3 und 4) bis 16:00 Uhr.*

*In allen drei Betreuungsformen konnten alle angemeldeten Kinder angenommen werden.*

*Daneben gibt es noch den Schülerhort an der Grundschule Nord, der insgesamt 56 Betreuungsplätze anbietet. Er ist in der Schulzeit von 10:00 – 17:30 Uhr geöffnet; in den Ferien von 7:30 - 16:30 Uhr.*

Stehen für Familien, die während des laufenden Schuljahres neu zuziehen, Plätze zur Verfügung?

*Bisher konnten immer noch Plätze bereitgestellt werden. Es wird aber sehr viel schwieriger werden, da das Bundesfamilienministerium und das Bundesbildungsministerium ab 1. August 2026 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz für Grundschulkindern, also Klasse 1 bis 4, einführen wollen.*

#### Angebot für Jugendliche:

Welche städtischen Angebote/Treffpunkte gibt es für Jugendliche?

*Die Stadt Kelheim hat seit 1985 einen offenen Jugendtreff, der im Jugendheim an der Weltenburger Straße 3 untergebracht war. Durch die vollständige Sanierung und den Umbau zum Kinderhaus an der Donau war 2017/2018 ein Umzug in Räume bei der Wittelsbacher Mittelschule notwendig.*

Was bietet der Jugendtreff im Allgemeinen?

*Er ist ein Treffpunkt für Jugendliche von Montag bis Freitag, 14:00 bis 20:00 Uhr, überwiegend von 12 bis 16 Jahren, die aus 22 verschiedenen Nationen stammen. Sie können bei der Leiterin Andrea Herrmann-Häring Freunde treffen, Beratung und Hilfe bei Hausaufgaben oder Bewerbungen oder ein offenes Ohr bei Problemen mit sich selbst, der Schule und der Familie erwarten.*

Konzept - Zielsetzung des Jugendtreffs (siehe oben)

Welches Angebot im Jugendtreff steht den Jugendlichen unter Corona- Bedingungen zur Verfügung?

*Der Jugendtreff war als Jugendfreizeitstätte im April und im Mai 2020, genauso wie die Schulen und Kindertageseinrichtungen, geschlossen. Ebenso waren der Besuch von Jugendbildungsstätten, von Ferienfreizeiten und Gruppenstunden aufgrund der Pandemie nicht mehr möglich.*

*Der Jugendtreff konnte mit der Öffnung beginnen, als der Ministerrat der Bayerischen Staatsregierung die Zustimmung zur Empfehlung von Öffnung der Freizeitstätten gab.*

*Die Verwaltung erarbeitete Sicherheits- und Hygienevorschriften, mit denen ab 6. Juni 2020 der Jugendtreff wieder betrieben werden konnte.*

*Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung trat am 2. November 2020 in Kraft. Die Kreisjugendpflegerin teilte am 13. November 2020 mit, dass Treffen von Jugendlichen in einem Jugendtreff, die zwar unter Aufsicht einer Betreuungsperson stehen, ansonsten aber der Freizeitgestaltung dienen, laut dem Amt für Gewerbe und Gaststätten, Jagd, Fischerei und Landwirtschaft, Gesundheit und Lebensmittelrecht am Landratsamt Kelheim leider nicht möglich sind und die Jugendtreffs, falls geöffnet, wieder zu schließen sind. Seit 16. November 2020 ist der Jugendtreff wegen staatlicher Anordnung geschlossen. Die Kollegin Herrmann-Häring arbeitet seitdem im Homeoffice und steht den Jugendlichen digital zur Verfügung, führt Gespräche und berät sie.*

*Am Freitag, 28. Mai 2021 traf eine Mail der Kreisjugendpflegerin ein, dass die Freizeittstätten, zu denen auch der Kelheimer Jugendtreff am Rennweg 67 gehört, ab 28. Mai 2021 nach entsprechenden Hygienevorschriften wieder aufgemacht werden können.*

*So wurde der Jugendtreff am Montag, 31. Mai 2021, unter den geltenden Hygienevorschriften, wieder geöffnet. Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag, 14:00 bis 20:00 Uhr.*

Wie können sich Familien/Jugendliche informieren über die Angebote?

*Über die Homepage der Stadt Kelheim, die allerdings verbessert werden kann.*

#### **Niederschrift der vorangegangenen Sitzung:**

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung vom 26.04.2021 wurde vom Stadtrat mit dem Beschluss des Tagesordnungspunktes 1 gemäß Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Kelheim 2020 - 2026 genehmigt.

Die Niederschrift war während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schloss Erster Bürgermeister Christian Schweiger um 21:53 Uhr die 5. Sitzung des Stadtrates.

Schweiger  
Erster Bürgermeister

Rieger  
Protokollführung